

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «**Schnätziverein**» ist am 19. Dezember 2019 ein Verein gemäss Artikel 60ff ZGB mit Sitz in Brienz gegründet worden.

Der Schnätziverein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Schnätziverein

- 1) unterstützt die Schule für Holzbildhauerei Brienz (SfHB), «Schnätz», bei der Erfüllung ihres Auftrages, insbesondere in Belangen der Berufsbildung.
- 2) unterstützt Lernende und ehemalige Lernende der SfHB (Lehrwerkstatt und Berufsschule) gemäss Reglement Unterstützungsgesuche
- 3) orientiert die Mitglieder über die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung.
- 4) Im Übrigen fördert der Verein die Mittelbeschaffung, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit zu Gunsten der SfHB.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder des Schnätzivereins können natürliche oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Der Schnätziverein besteht aus:

Aktivmitgliedern: Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Die Lernenden aller an der SfHB ausgebildeten Berufe werden bei Ausbildungsbeginn als Mitglieder aufgenommen, sofern sie dies nicht ausdrücklich ablehnen. Die Lernenden sind während der Ausbildungsdauer bis zum Abschluss der Ausbildung nicht beitragspflichtig.

Ehrenmitgliedern: Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht und sind vom Jahresbeitrag befreit.

Gönnermitgliedern: Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag

Art. 4 Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung,
- b) Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz Mahnung,
- c) Tod bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit,
- d) Ausschluss des Mitgliedes aus wichtigem Grund durch den Vorstand.

III. Organisation

Art. 6 Die Organe des Schnätzivereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die interne Revisionsstelle

Art. 7 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich 20 Tage zum Voraus mit Bekanntgabe der Traktanden einberufen, Einladungen per E-Mail sind gültig.

Der Vorstand oder 1/10 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Art. 8 Alle Mitglieder sind berechtigt, die Behandlung von Geschäften an der Mitgliederversammlung zu beantragen. Diesbezügliche Begehren sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine/n ausdrücklich dafür bezeichnete/n Vertreterin bzw. Vertreter aus.

Art. 9 Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

1. Wahl einer Person für die Stimmenzählung
2. Protokoll der letzten Hauptversammlung
3. Jahresbericht des Präsidiums
4. Finanzen
 - a) Jahresrechnung und Revisionsbericht
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzen des Jahresbeitrages
 - d) Voranschlag Budget
5. Wahlen
 - e) Vorstand
 - f) Revisionsstelle
6. Tätigkeitsprogramm
7. Mutationen
8. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
9. Verschiedenes
10. Ehrungen
11. Alle anderen, der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder von einem anderen Organ an sie überwiesenen Geschäfte.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 10 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter der SfHB nimmt von Amtes wegen Einsitz im Vorstand. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Art. 11 Für die während einer Amtsdauer ausscheidenden Vorstandsmitglieder erfolgt die Ersatzwahl durch den Vorstand unter Vorbehalt der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

Art. 12 Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind:

- a) Die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen ist. Insbesondere stehen ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
- b) die Vertretung des Vereins nach aussen,
- c) die Aufstellung des Tätigkeitsprogrammes,
- d) das Vorbereiten von Anträgen und Wahlvorschlägen zuhanden der Mitgliederversammlung,
- e) Wahlvorschläge zur Einsitznahme von Vereinsmitgliedern in Interessensgemeinschaften, Komitees, Arbeitsgruppen usw. welche sich für die SfHB einsetzen,
- f) den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- g) die Werbung und Aufnahme von neuen Mitgliedern,
- h) die Konstituierung des Vorstandes (Präsidentin bzw. Präsident ausgenommen).

Art. 13 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Vereinspräsidentin bzw. des Vereinspräsidenten oder wenn drei Vorstandsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. In diesem Fall hat die Sitzung innert 14 Tagen stattzufinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Stellvertretung der einzelnen Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 14 Zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren prüfen mindestens einmal jährlich Kassenführung und Jahresrechnung und erstatten schriftlich Bericht und Antrag. Die Wahl bzw. Wiederwahl erfolgt alle zwei Jahre. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Art. 15 Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin bzw. der Präsident und ein Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv zu zweit.

IV. Finanzen

Art. 16 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den an der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträgen:

- a) maximal Fr. 100.00 pro natürliche Person,
- b) mindestens Fr. 100.00 pro Gönner,
- c) mindestens Fr. 100.00 pro juristische Person,
- d) Spenden und Zuwendungen aller Art,
- e) Erträge aus ausserordentlichen Aktivitäten,
- f) Ehrenmitglieder und Lernende sind von der Beitragspflicht befreit.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55, Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Art. 17 Die Kassierin bzw. der Kassier führt die Rechnung und erledigt den Geldverkehr des Vereins.



SCHNÄTZIVEREIN

KULTUR · HANDWERK · KUNST

Art. 18 Sie bzw. er legt nach Kontrolle durch die Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung zur Genehmigung vor und erstellt mit dem Vorstand das Budget.

V. Zusammenarbeit

Art. 19 Die Mitglieder erhalten den Jahresbericht der Schule für Holzbildhauerei und weitere publizistische Erzeugnisse der SfHB. Der Schnätziverein stellt der SfHB für die Verteilung dieser Unterlagen die Adressen seiner Mitglieder in geeigneter Form zur Verfügung.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20 Das Geschäftsjahr des Schnätzivereins beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni eines jeden Jahres. Grundsätzlich findet im Herbst die Mitgliederversammlung statt.

Art. 21 Eine Revision dieser Statuten kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 22 Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen. Der Vorstand bestimmt die Form der Bekanntmachung. Über die Verwendung des im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 23 Für alle in diesen Statuten nicht abschliessend geregelten Fragen gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 60 ff. des ZGB.

Diese Statutenänderung tritt mit der Genehmigung an der Vereinsversammlung vom 1. September 2021 in Kraft. Sie ersetzt alle vorgängigen Statuten.

Der Präsident:

Daniel Gobeli

Die Sekretärin:

Yvette Moser-Jacober